



Antwort zur Anfrage Nr. 0171/2021 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betreffend
Autoabsetzplatz an der Taunusstraße (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wie geht die Verwaltung nun mit der gutachterlich erwarteten Überschreitung der Grenzwerte nachts um?

Das Vorhaben ist nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beurteilen. Entsprechend den Regelungen der 16. BImSchV ist erst von Schallschutzmaßnahmen auszugehen, wenn es sich um eine wesentliche Änderung des Verkehrsweges handelt **und** die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. „Wesentlich“ ist eine Änderung insbesondere dann, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms, der von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgeht, durch einen erheblichen baulichen Eingriff um mindestens 3dB(A) erhöht wird. Dies trifft im vorliegenden Fall nach der Untersuchung der Bundesanstalt für Gewässerkunde nicht zu. Die Erhöhung beträgt maximal 1,1 dB(A). Daher handelt es sich bei dem Vorhaben um **keine** wesentliche Änderung nach § 1 (2) der 16. BImSchV und die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV können daher nicht zur Beurteilung herangezogen werden.

Dennoch sieht die Verwaltung im Rahmen der Online-Konsultation zur Erörterung der Einwendungen im Januar 2021 auch diese „unwesentliche“ Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte für Lärm weiterhin kritisch. In ihrer Stellungnahme mahnt Sie an, insbesondere an der angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauung die Einhaltung der Grenzwerte durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und fordert das bereits vorgesehene Aufstellen von Hinweisschildern zur Landstromnutzung nur in Verbindung mit einem tragfähigen Konzept zur Überwachung der verpflichtenden Nutzung von Landstrom zu gewährleisten.

Nicht berücksichtigt ist im Gutachten aus 2020 die Ausweitung von 9 auf 16 Liegestellen (+77%). Warum akzeptiert die Stadt, dass die Kapazitätserhöhung der benachbarten Schiffs-liegestellen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Anzahl der Ladevorgänge im neuen Gutachten nicht berücksichtigt wird?

In dem Gutachten aus 2020 wird eine Vollauslastung der Liegestelle durch 4 Liegereihen (entsprechend maximal 16 stillliegenden Schiffen mit je 110m Länge) 24 Stunden täglich an 365 Tagen pro Jahr berücksichtigt (siehe Seite 1-6 des Gutachtens der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)). Gemäß der fachlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Gewässerkunde zum Einwendungskomplex Lärm und zu den Neuberechnungen der Schallemissionen und -immissionen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Modernisierung der Schiffsliegestelle am Zollhafen Mainz wurden die Schallemissionen und -immissionen unter Berücksichtigung von 16 stillliegenden Schiffen neu berechnet.

Welches Szenario hält die Verwaltung für realistischer: Ein enormer Bedarf an Frachtschiffparkplätzen mit einem hohen Aufkommen wie in der Projektbeschreibung beschrieben oder lediglich 2- 3 Schiffe pro Tag wie in den Immissionsberechnungen angenommen?

In dem Gutachten der BfG wird von einer Vollauslastung (maximal 16 stillliegende Schiffe 24 Stunden täglich an 365 Tagen pro Jahr) ausgegangen. Dabei wurde nach Angaben der BfG von 4 Autoabsetzvorgängen tags und 2 Autoabsetzvorgängen nachts ausgegangen. Diese Annahmen beruhen auf der Grundlage einer Analyse des BfG am Autoabsetzplatz Bingen.

Die Annahmen und Eingangsdaten zur immissionsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens sind in der fachlichen Stellungnahme zum Einwendungskomplex Lärm und zu den Neuberechnungen der Schallemissionen und –immissionen plausibel und nachvollziehbar dargelegt worden.

Mainz, 03.03.2021

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete